



Parkordnung

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich im „Emmerauenpark Lügde“ und freuen uns über Ihren Besuch. Das Parkgelände wurde mit viel Sorgfalt gestaltet. Wir möchten, dass sich möglichst viele Besucher lange daran erfreuen können. Bitte helfen Sie mit, das Parkgelände in einem guten und sauberen Zustand zu erhalten. Deshalb bitten wir Sie, die nachfolgenden für den Park geltenden Regeln zu beachten:

1. Gesetzliche Grundlage der Parkordnung ist die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lügde vom 1. August 2011. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Parkordnung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden. **Personen, die gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung bzw. gegen die Parkordnung verstoßen, können des Emmerauenparks verwiesen werden. Außerdem kann ihnen das Betreten des Emmerauenparks Lügde für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.**

2. Innerhalb des Parkgeländes (siehe farblich gekennzeichnete Flächen im nebenstehenden Lageplan) ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. Die Besucher des Emmerauenparks haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. **Die Benutzung des Emmerauenparks ist täglich auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt. Spielgeräte und Kleinspielfeld „Schwering & Hasse-Arena“ dürfen lediglich bis 20.00 Uhr genutzt werden.** Ausgenommen sind von der Stadt Lügde besonders genehmigte Veranstaltungen.

4. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Das Abschneiden von Pflanzen sowie das Abbrechen und Entfernen von Blumensamen sind nicht gestattet. **Die Parkanlage ist sauber zu halten, insbesondere sind für den auf dem Gelände anfallenden Abfall die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen. Es ist untersagt, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.**

5. Wer den Emmerauenpark einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand auch ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten wieder herzustellen bzw. der Stadt Lügde die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

6. **Das Mitführen von Hunden ist nur auf den befestigten Wegen gestattet. Hunde müssen jederzeit angeleint sein. Hundekot ist von dem Verantwortlichen für das Mitführen eines Hundes auf der Stelle zu beseitigen.** Für die Beseitigung von Hundekot sind entsprechende Behältnisse an den Parkeingängen aufgestellt.

7. **Das Befahren des Parkgeländes mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist untersagt.** Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Mobilitätshilfen aller Art (auch Elektrofahrzeuge) für gehbehinderte Personen. **Fahrradfahrer, Inlineskater usw. haben auf bevorrechtigte Fußgänger Rücksicht zu nehmen.**

8. Der missbräuchliche Genuss von Alkohol und der Genuss von Drogen sind verboten.

9. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen bzw. an den dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen. Das Abspielen lauter Musik ist untersagt. Es ist untersagt, außerhalb von eingerichteten Grill- oder Feuerplätzen offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben.

10. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen auf dem Parkgelände sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadt Lügde verboten. Leistungen durch Dritte, z.B. gastronomische Versorgung, die vom Besucher in Anspruch genommen werden, werden durch die Dritten selbständig in eigener Verantwortung erbracht. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen entstehen keine Rechtsbeziehungen des Besuchers mit der Stadt Lügde oder Ansprüche

gegen diese. Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Leistungen entstehen, sind gegen die jeweiligen Dritten zu richten.

11. Versammlungen und sonstige Aufzüge sowie Veranstaltungen jeglicher Art sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt gestattet.

12. Die Stadt Lügde behält sich vor, einzelne Bereiche z.B. aus sicherheitstechnischen oder gartentechnischen Gründen ganz oder teilweise zu sperren, bzw. den Zutritt zu beschränken. Dies kann auch für genehmigte Veranstaltungen gelten, für die Eintrittsgelder erhoben werden.

13. Die Benutzung des Emmerauenparks Lügde erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Stadt Lügde haftet lediglich im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Mängel, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lügde nicht.

14. Kindern unter sieben Jahren ist der Besuch und die Nutzung des Emmerauenparks nur in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Person gestattet. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden; dies gilt insbesondere an Orten wie Wasserflächen, Ufern und an allen Spielangeboten usw., sowie an geländebedingten Höhenunterschieden, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht.

15. Das Benutzen der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. **Das Beklettern bzw. Überwinden von Bauwerken**, der Bühne, Mauern oder Zäune, die gegen unbefugtes Betreten sichern, **insbesondere der Rampenwände des Umgehungsstraßentunnels**, ist untersagt. Eltern haften für ihre Kinder.

16. Den Anweisungen der Mitarbeiter von Polizei, Rettungsdiensten, Sicherheits- oder Ordnungskräften sowie von ausgewiesenen Mitarbeitern der Stadt Lügde ist Folge zu leisten. Auf dem Gelände vorhandene Hinweisschilder sind zu beachten.

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

falls Ihnen Mängel bekannt werden oder Sie auf Missstände hinweisen möchten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung im Rathaus der Stadt Lügde – Am Markt 1 – Tel. 05281 7708-31 /32– gern zur Verfügung. Auch für Anregungen oder eine evtl. ehrenamtliche Mithilfe bei der Unterhaltung des Parks sind wir dankbar.

Lügde, den 1.8. 2011

Stadt Lügde
Der Bürgermeister